Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 12. November 2026
GZ 2026-0.898.903

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 22. Oktober 2026, GZ: 2026-0.456.064, übermittelten Entwurf der Novelle zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) und zum Sozialhilfe-Statistikgesetz im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Anmerkungen

1.1 Zielsetzungen

Der RH hatte in seinem Bericht „Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien“, Reihe Bund 2017/32, TZ 57 und TZ 59, dem damaligen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz empfohlen, die Zielbegriffe der Mindestsicherung klar zu definieren sowie messbare Zielindikatoren festzulegen und zu quantifizieren. Nunmehr ist Armutsbekämpfung und -vermeidung wieder Ziel der Sozialhilfe, was der RH aus systematischen Gründen begrüßt.

Konkrete Indikatoren und Zielwerte sind allerdings nicht festgelegt.

Gerade vor dem Hintergrund der starken faktischen Veränderungen in den letzten zehn Jahren in der Anzahl der Beziehenden, ihrer Zusammensetzung und der durchschnittlichen Leistungshöhe wäre eine systematische Vorgehensweise zur empirischen Erhebung der Entwicklung, deren Analyse und die Ableitung von konkreten Indikatoren zur Steuerung der Zielerreichung weiterhin wesentlich.

1.2 Vereinheitlichung des Leistungsanspruchs

Der RH hatte in seinem genannten Bericht Reihe Bund 2017/32 (z.B. TZ 5 und TZ 6) empfohlen, eine österreichweit harmonisierte Regelung für die Sozialhilfe (damals: Mindestsicherung) zu schaffen.

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

Er begrüßt daher, dass mit dem vorliegenden Entwurf und den darin definierten Fixbeträgen für Erwachsene gewisse Leistungsniveaus und Anspruchsvoraussetzungen (z.B. die Definition von Alleinerziehenden) vereinheitlicht werden sollen.

Der RH hält jedoch fest, dass erhebliche Spielräume bezüglich der Leistungshöhe im Bereich Wohnen (Ermöglichung des gleichzeitigen Bezugs von Wohnleistungen in § 2 Abs. 5 des Entwurfs zum SH-GG, länderspezifische Ausgestaltung der Wohnkostenpauschale gemäß § 5 Abs. 6 SH-GG) sowie innerhalb des Korridors der gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 SH-GG für Kinder vorgesehenen Leistungen bestehen.

1.2.1 Wohnen

§ 2 Abs. 5 des bestehenden Grundsatzgesetzes sollte sicherstellen, dass ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen, die ausschließlich der Minderung des Wohnaufwandes gewidmet sind und an eine soziale Bedürftigkeit anknüpfen, und monatlichen Leistungen gemäß § 5 SH-GG ausgeschlossen ist (ausgenommen war der Heizkostenzuschuss). Nunmehr ist das nur noch eine Kann–Bestimmung.

Zusätzlich gibt es für die Länder die Möglichkeit, eine Wohnkostenpauschale von 30 % zusätzlich zum Richtsatz zu gewähren (§ 5 Abs. 6 des Entwurfs zum SH-GG).

Hinsichtlich der Wohnleistung wäre aus Sicht des RH unter dem Kriterium der Einheitlichkeit der Leistungen eine Anknüpfung an ein sachliches Kriterium (etwa die Höhe der tatsächlichen bzw. zumutbaren Wohnkosten bzw. eines Wohnkostenindex) wünschenswert, um sowohl den regionalen Besonderheiten am Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen als auch die Regelungssystematik zwischen den Ländern zu harmonisieren.

1.2.2 Kinderrichtsätze

Nach mehreren Entscheidungen des VfGH enthielt das bestehende Grundsatzgesetz keine betragliche Regelung zu den Kinderrichtsätzen mehr. Die Bundesländer trafen daher verschiedene Regelungen, die bei größeren Familien immer wieder zu hohen Gesamtbeträgen führten.

Um eine stärkere bundesweite Harmonisierung zu erzielen und das bisherige System der reinen Höchstbeträge abzulösen, führt die Reform nunmehr einen gesetzlich normierten Leistungskorridor mit bundesweiten Mindest- und Höchstsätzen für Kinder ein.

Die Neuregelung sieht vor, dass für das erste Kind ein fixer Satz von 25 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes zustehen soll. Der Mindestsatz je Kind soll mit steigender Kinderzahl degressiv absinken, der Höchstsatz für das jeweilige Kind wird ab dem fünften Kind von 25 % auf 12 % reduziert (wodurch insbesondere in Bundesländern mit bisher höheren Sätzen, wie Wien, die Leistungen für Großfamilien erheblich reduziert werden). Gleichzeitig legt der Entwurf fest, dass die Bundesländer diese Sätze im Rahmen des eingeräumten Spielraums nicht unterschreiten dürfen.

Da das Land Wien bislang keine Degression abhängig von der Anzahl der Kinder anwandte und einen höheren Richtsatz für Kinder vorsah als den neuen Höchstsatz (Einheitssatz von 27 % bzw. 332 EUR je Kind), bewirkt der neue Korridor zwingende Kürzungen. In Ländern, die zuvor sehr niedrige Sätze

ab dem dritten Kind vorschrieben (z.B. das Land Steiermark in der aktuell geltenden Regelung), soll der neue Mindestsatzkorridor eine bundesweite Untergrenze sichern, was punktuell zu leichten Anhebungen führen kann.

Neben den Geldleistungen räumt der Entwurf den Ländern die Möglichkeit ein, Sachleistungen (in grundsätzlich unbegrenzter Höhe) für Kinder vorzusehen.

Der RH merkt hinsichtlich der Regelungen zu den Kinderrichtsätzen an, dass diese im Hinblick auf eine Harmonisierung eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Stand darstellen, wenngleich keine vollständige Einheitlichkeit erreicht wurde.

Da die Konzentration der Leistungsbezieher in Wien einen wesentlichen Aspekt bei der Beurteilung der Frage nach einer einheitlichen Regelung darstellt, regt der RH eine laufende Evaluierung der faktischen Auswirkungen der Novellierung an.

Im Bericht „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, Reihe Bund 2014/9, TZ 22, empfahl der RH u.a. dem damaligen BMASK, „auf eine klare Definition des Alleinerziehers hinzuwirken“. Der RH begrüßt daher ausdrücklich die Vereinheitlichung der Definition der Alleinerzieher in § 5 Abs. 3 Z 4 SH-GG.

1.3 Einführung von Integrationszuschlägen

Integrationszuschläge sind für jene Personen vorzusehen, die arbeitsfähig sind, aber noch nicht dauerhaft in die Gesellschaft und in das Erwerbsleben integriert sind („3 As“). Die Leistungen gliedern sich in Grundleistungen zur Integration und Integrationszuschläge.

Für alleinstehende oder alleinerziehende Personen, die dem Integrationsprogramm unterliegen, soll der Ausgangswert für die Grundleistung-Integration 70 % (2026: rd. 861 EUR) des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes betragen. Für alle anderen Personen, die nicht dem Anwendungsbereich des Integrationsgesetzes unterliegen, beträgt dieser Wert 82,6 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes (2026: rd. 1.016 EUR). Den Zuschlag für gesellschaftliche Integration soll erhalten, wer entweder die verpflichtenden Maßnahmen im Rahmen des Integrationsprogramms in den Säulen „Deutscherwerb“ und „Werte“ (§§ 12 und 13 IntG) positiv erfüllt oder die Integrationsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 IntG unterzeichnet und an den genannten Maßnahmen effektiv teilgenommen hat oder daran teilnimmt oder wenn ein Ausnahmetatbestand (§ 15 Abs. 2 und 3 IntG) greift.

Eine effektive Teilnahme soll vorliegen, wenn ein angemessenes Bemühen zum schrittweisen Erreichen der Ziele der laut Integrationsplan zugewiesenen zugänglichen und unentgeltlichen Integrationsmaßnahmen vorliegt.

Ein weiterer Zuschlag in Höhe von 17,4 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes („Zuschlag für Erwerbsintegration“, 2026: 214 EUR) soll für eine alleinstehende oder alleinerziehende Personen gebühren, wenn diese beim Arbeitsmarktservice als Arbeit suchend gemeldet sind und an den (vom Arbeitsmarktservice) zugewiesenen Intensivmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung effektiv teilnehmen.

Auch hier wäre eine begleitende Evaluierung sinnvoll. Es gilt insbesondere zu prüfen, ob die verstärkte

Integration in den Arbeitsmarkt in der Praxis funktioniert.

1.4 Sonstige Vereinheitlichungen

§ 6a SH-GG soll den geforderten „Einsatz der Arbeitskraft“ konkretisieren (z.B. durch die Regelung, dass die Bereitschaft zur Annahme zumutbarer Beschäftigung erforderlich ist). Aus Sicht des RH ist hier noch ungeklärt, ob das für die Vereinheitlichung des Vollzugs ausreichen wird (oder ob die Länder zusätzliche Anforderungen, z.B. eine bestimmte Zahl von Bewerbungen in einer bestimmten Zeit, stellen können).

Auch Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft (z.B. bei Schwangerschaft) sind nunmehr im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geregelt. Dadurch wird die Einheitlichkeit erhöht.

Positiv hervorzuheben sind weiters Klarstellungen bei der Anrechnung von Unterhalt (Anrechnung berücksichtigt Unterhaltspflichten von Partnern/Lebensgefährten im selben Haushalt, die keine Bezieher sind) bzw. der Rechtsverfolgungspflicht (die Verfolgung von Unterhaltsforderungen von Personen über 25 Jahre sind unzumutbar; dies betrifft insb. Erwachsene mit Behinderung, Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern, vgl. jeweils § 7 SH-GG).

1.5 Datenaustausch

Der RH hatte in seinem Bericht „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, Reihe Bund 2014/9, u.a. in TZ 53 kritisiert, dass die Datenlage für eine wirksame Steuerung oft mangelhaft war.

Die Novelle sieht einen möglichst tagesaktuellen Datenaustausch zwischen Sozialbehörden, Meldebehörden, BMI, AMS und ÖIF vor. Das Sozialhilfe-Statistikgesetz erweitert zugleich die Übermittlung statistischer Daten durch AMS, ÖIF und Dachverband der Sozialversicherungsträger. Hinzu kommen Regelungen zur personenbezogenen Datenverarbeitung für Evaluierungszwecke.

Die Regelungen sind vor dem Hintergrund der Empfehlung des RH grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings wird die Sozialhilfestatistik auch reduziert. Informationen über den Geburtsort sind nicht mehr zwingend vorgesehen. (Anlage 1 zu Art. II)

1.6 Sanktionen

Der RH hatte in seinem Bericht „Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien“, Reihe Bund 2017/32, TZ 3, 4 und 14 angemerkt, dass die den Ländern überlassene Ausgestaltung der Sanktionen der österreichweiten Harmonisierung entgegenstehen.

Der gegenständliche Entwurf verschärft nunmehr einerseits das bestehende Kontroll- und Sanktionssystem: Neben den stufenweisen Kürzungen der laufenden Geldleistungen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten können die Länder nun Verwaltungsstrafen für besonders schwere Verletzungen vorsehen (etwa, wenn diese absichtlich oder über einen längeren Zeitraum bzw. wiederholt erfolgt sind).

Gemäß den Erläuterungen zu § 9 Abs. 3 SH-GG soll die Landesgesetzgebung in eigenem Ermessen auch weitergehende Leistungskürzungen unter Berücksichtigung dessen vornehmen können, dass der Wohnbedarf der bezugsberechtigten Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen weiterhin zu decken ist. Auch bei einem völligen Entfall der Leistungen soll der Bedarf der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen ebenso gewährleistet bleiben wie die Deckung des Wohnbedarfes der gesamten Haushaltsgemeinschaft.

Aus Sicht des RH sind die Klarstellungen bzw. Vereinheitlichungen jedenfalls begrüßenswert, wenngleich insbesondere die Leistungskürzungen von den Ländern festzulegen sind und daher wohl unterschiedlich hoch sein werden, wodurch wiederum eine Einheitlichkeit nur bedingt sichergestellt ist.

2 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Im Hinblick auf die erwarteten finanziellen Auswirkungen hält der RH fest, dass sich die Abschätzung der zusätzlichen Erträge durch höhere Beschäftigungsraten unter jenen Personen, die die Zielgruppe der „Grundleistung – Integration“ wären, gemäß den Erläuterungen auf aktuelle Erhebungen zur Beschäftigungsentwicklung der Gruppe der Subsidiär Schutzberechtigten in Folge der Reform der Mindestsicherung in Wien stützt.

Laut den Ausführungen auf S. 12/13 der WFA wären 35.700 Personen von den Kürzungen im Rahmen der Integrationszuschüsse betroffen (arbeitsmarktfern aber arbeitsfähig, rd. 6.500 Österreicher*innen bzw. EU-Bürger*innen, rd. 29.000 aus Drittstaaten).

Die WFA geht davon aus, dass 15 % der Österreicher*innen und 20 % der Drittstaaten-Angehörigen zusätzlich eine Beschäftigung aufnehmen und davon wiederum zwei Drittel aus der Sozialhilfe herausfallen werden. Das impliziert, dass für mind. 80 % (rd. 29.000 Personen) eine Leistungskürzung wirksam wird.

Hinsichtlich der erwarteten Einsparungen ist aus Sicht des RH fraglich,

- ob tatsächlich 6.700 Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen werden, oder ob zumindest ein erheblicher Anteil davon lediglich zu einem Verdrängungswettbewerb führen wird (was jedenfalls die zusätzlich kalkulierten Sozialversicherungsbeiträge von rd. 79 Mio. EUR reduzieren würde);
- in welchem Umfang zusätzliche Integrationsleistungen (Sprachkurse, Ausbildung etc.) bzw. Leistungen des AMS („Intensivmaßnahmen“) erbracht werden müssen. Der Entwurf enthält dazu keine zusätzlichen Aufwände in der WFA;
- ob ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht (z.B. für die Überprüfung der Arbeitsfähigkeit und Integrationspflichten). Auch dazu ist der WFA nichts zu entnehmen.

Die Schätzung muss daher insgesamt als mit erheblicher Unsicherheit behaftet betrachtet werden.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass insb. bei Sachleistungen (insbesondere für Kinder) und bei Wohnleistungen auch zusätzliche Leistungen möglich sind. Auch deren Höhe wird in der WFA nicht angesprochen.

Neben den erwarteten Einsparungen für die öffentliche Hand wäre auch wesentlich abzuschätzen, wie sich die reale soziale Lage der Betroffenen entwickeln wird und ob dadurch ggf. weitere Kosten entstehen könnten (z.B. für Sachleistungen für Kinder oder im Falle von Obdachlosigkeit).

Zu der in der WFA in Aussicht gestellten Evaluierung im Jahr 2032 regt der RH daher an, eine laufende Evaluierung mit konkreten Fragestellungen (wer fällt aus dem Sozialhilfebezug, wie wirken sich Kürzungen aus; wem gelingt unter welchen Voraussetzungen die Arbeitsmarktintegration, wie wirken sich Kürzungen bei mehreren Kindern aus) in Betracht zu ziehen.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

elektronisch gefertigt

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-12T14:45:51+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	